

**Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK – LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS<sup>1</sup>**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**vom 03. August 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 621 / Nr. 110)

**zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 15. Mai 2025**  
**(Verköndungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 245 / Nr. 56)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Praxissemester
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Masterprüfung**

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Fachnoten
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Masterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1: Studienplan**

**Anlage 2: Prüfungsformen und Qualifikationsziele**

---

<sup>1</sup> Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der kleinen beruflichen Fachrichtung Produktion, Logistik Absatz *oder* Finanz- und Rechnungswesen, Steuern.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1<sup>1</sup>

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs (im Folgenden zur Vereinfachung kurz „Wirtschaftspädagogik“ genannt), bestehend aus der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der kleinen beruflichen Fachrichtung „Produktion, Logistik, Absatz“ ODER „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“ an der Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen. Die Studierenden wählen bei der Einschreibung eine der genannten kleinen beruflichen Fachrichtungen.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind

a) ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss in Wirtschaftspädagogik mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits nach dem European Credits Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiges Studium,

b) Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 122 Leistungspunkten,

Fachwissenschaft in einer der im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik angebotenen kleinen beruflichen Fachrichtungen im Umfang von mindestens 17 Leistungspunkten und

Bildungswissenschaften / Berufspädagogik im Umfang von mindestens 22 Leistungspunkten inklusive eines Orientierungspraktikums und eines Berufsfeldpraktikums gemäß § 12 LABG.

(3) Alternativ können die Zulassungsvoraussetzungen durch ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaft ohne erziehungs- und vermittlungswissenschaftliche Anteile mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits nach dem European Credits Transfer System (ECTS) erfüllt werden. Die übrigen Regelungen aus § 1, Abs. 2 gelten weiterhin. Bewerber\*innen, die über einen entsprechenden Bachelorabschluss verfügen, müssen ggf. vor Aufnahme bzw. während des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik die wirtschaftspädagogischen und wirtschaftsdidaktischen Inhalte inkl. Praxiselementen des Bachelor-Studiums im Umfang von bis zu 35 Credits nachholen. Der Nachweis der Erbringung muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, jedoch nachweist, dass sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums abgelegt worden sind und als mit „bestanden“ bewertet gelten. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfül-

lung der Zugangsvoraussetzungen (Abschlusszeugnis) nicht bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, eingereicht wird.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen vollumfänglichen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen (DSH) auf der Stufe DSH 3 nachweisen.

(6) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beinhaltet inhaltlich international ausgerichtete Elemente; Lehrveranstaltungen können auf Deutsch und Englisch abgehalten werden. Von den Studierenden werden ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache erwartet.

(7) Verantwortlich für die Abwicklung des Bewerbungsverfahrens und die Zulassungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 12.

(8) Die Studierenden werden für die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und je nach Wahl in die kleine berufliche Fachrichtung „Produktion, Logistik, Absatz“ ODER „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“ eingeschrieben. Ein Wechsel der kleinen beruflichen Fachrichtung im Verlauf des Studiums ist möglich. Fehlversuche müssen im gleichen Prüfungsfach ausgeglichen werden.

(9) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an beruflichen Schulen ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Mind. 27 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit sollen vor Abschluss des Masterstudiums geleistet werden.

(10) Das Masterstudium kann im ersten oder in einem höheren Fachsemester sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(11) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen und wissenschaftlichen Berufswelt bezogenen Ausbildung. Sie werden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, wirtschaftswissenschaftliche und -pädagogische Theorien, Methoden und Instrumente verknüpft mit wirtschaftswissenschaftlicher

Praxis wirtschaftspädagogischer Lehrtätigkeit in eine arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit umzusetzen.

(3) Die Masterprüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss bzw. innerhalb eines entsprechenden konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiengangs einen zweiten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Masterprüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

### **§ 3 Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik verleiht die Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen den Mastergrad Master of Education, abgekürzt M.Ed..

### **§ 4 Aufnahmerhythmus**

(1) Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik im ersten Fachsemester kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (zu Regelungen zur Anwendung von ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### **§ 6 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Lehrsprache in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

### **§ 7 Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen,
- b) das Veranstaltungsangebot (lehr-/lernformenbezogen) im Volumen von SWS,
- c) die Credits,
- d) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- e) die Semesterzuordnung der Lehrveranstaltungen gem. idealem Studienverlaufsplan.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

### **§ 8 Lehr-/Lernformen**

(1) Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung,
- b) Übung,
- c) Seminar,
- d) Kolloquium,
- e) Projekt,
- f) Exkursion,
- g) Selbststudium.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der schriftlichen und/oder mündlichen Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion mit den Lehrenden und den übrigen am Seminar teilnehmenden Studierenden oder in aneignender Interpretation. In Seminaren, in denen die konstante Interaktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Element der Leistungserbringung ist, kann Anwesenheitspflicht eingeführt werden.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. In Projektbegleitveranstaltungen, in denen die konstante Interaktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Element der Leistungserbringung ist, kann Anwesenheitspflicht eingeführt werden.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) In den Lehreinheiten des TOPSIM-Unternehmensplanspiels sowie in Modulen, die als Literatur-, Projekt- oder Fallstudienseminar durchgeführt werden, ist die regelmäßige Anwesenheit Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

## § 9

### Praxissemester

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik müssen die Studierenden gemäß § 12 LABG ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird am Lernort Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) und in universitären Begleitveranstaltungen absolviert.

(2) Durch das Praxissemester erwerben die Studierenden unter anderem folgende Kompetenzen: Sie

- identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch,

- können theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten,
- können grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen, durchführen und reflektieren,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen,
- wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an,
- nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um,
- entwickeln aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien und ein eigenes professionelles Selbstkonzept,
- planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien- oder Unterrichtsprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie.

(3) Das Praxissemester orientiert sich zeitlich am Schulhalbjahr. Es soll vor Beginn der Masterarbeit abgeschlossen werden.

(4) Die Studierenden müssen an einem Berufskolleg in den gewählten Studienfächern kontinuierlich mindestens 400 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind<sup>2</sup> zwei Studienprojekte zu absolvieren

- a) zwei fachdidaktische Projekte oder
- b) ein fachdidaktisches und ein bildungswissenschaftliches Projekt.<sup>3</sup>

Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in Abstimmung mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung der Ausbildungsregion der Universität Duisburg-Essen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 06.10.2011. Sie wird durch Lehrveranstaltungen an der Universität Duisburg-Essen begleitet.

(5) Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus zwei gleichgewichtigen Teilleistungen in den zwei Studienfächern, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden.<sup>4</sup>

(6) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die folgenden Nachweise erbracht sind:

---

<sup>2</sup> § 9 Abs. 4 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen durch Berichtigung vom 22.10.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 719 / Nr. 143), in Kraft getreten am 23.10.2018

<sup>3</sup> § 9 Abs. 4 Satz 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 473 / Nr. 97), in Kraft getreten am 07.08.2018

<sup>4</sup> § 9 Abs. 5 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 473 / Nr. 97), in Kraft getreten am 07.08.2018

- erfolgreich bestandene und benotete Prüfungen gemäß Abs. 5, wobei nur der universitäre Teil benotet wird
- am Lernort Schule bzw. ZfsL erbrachter Workload (= Praxisaufenthalt)
- Führung des Portfolios „Praxiselemente“ gemäß Abs. 8
- durchgeführtes Bilanz- und Perspektivgespräch zum Abschluss des Praxisaufenthaltes als Teil des Praxisaufenthalts in der Schule.

(7) Einzelheiten, insbesondere die Auswahl und Vergabe der Praktikumsplätze, die vorbereitenden als auch begleitenden Veranstaltungen werden einheitlich für die Universität Duisburg-Essen durch das Zentrum für Lehrerbildung geregelt.

(8) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Das Portfolio „Praxiselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Es umfasst die Dokumentation der Praxisphasen des Bachelor- und des Masterstudiums gem. § 12 LABG sowie des Vorbereitungsdienstes. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben.

#### **§ 10**

##### **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Mercator School of Management kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung

gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung werden auf Antrag Ausnahmen zugelassen.

#### **§ 11**

##### **Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)**

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik müssen 120 Credits erworben werden; i.d.R. entfallen dabei auf jedes Semester 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- 77 ECTS-Credits entfallen auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module,
- 25 ECTS-Credits auf das Praxissemester gem. § 9, sowie
- 18 ECTS-Credits auf die Masterarbeit gemäß § 21.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für bestandene Leistungen werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

#### **§ 12<sup>2</sup>**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden

und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Abs. 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann das zuständige Fach gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modul-

note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§ 14**

##### **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## **II. Masterprüfung**

#### **§ 15**

##### **Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist und

b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,

b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder

c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

#### **§ 16<sup>3</sup>**

##### **Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet; die Modulnoten gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modulprüfungen können

a) als mündliche Prüfung oder

b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder

c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder

d) als Projektarbeiten oder

e) als Kombination der Prüfungsformen a) - d)

erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

### **§ 17**

#### **Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 20 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der 5. und 6. Woche der Vorlesungszeit im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist). Für Seminarleistungen und ähnliche Prüfungsformen gelten ggf. andere Anmeldeverfahren.

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 18**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegen-

wart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

### **§ 19**

#### **Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Im Rahmen von Klausurarbeiten kann die Multiple Choice-Technik bis zu einem Umfang von maximal der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl eingesetzt werden. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad

entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Die Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre verabschiedet eine Anwendungsordnung, die die Bewertungsgrundsätze für Prüfungsteile nach der Multiple-Choice-Technik näher regelt. Die Prüferinnen und Prüfer haben diese bei der Erstellung von entsprechenden Klausuraufgaben zu berücksichtigen.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(6) Jede Klausurarbeit wird gem. § 26 bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind den Studierenden in der Klausur offen zu legen.

(7) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Weitere Prüfungsformen**

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

## **§ 21 <sup>4</sup> Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudienengang Wirtschaftspädagogik abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Mercator School of Management gestellt und betreut, die oder der im Masterstudienengang Wirtschaftspädagogik Lehrveran-

staltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 50 bis 60 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabeterminpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der

Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Wirtschaftspädagogik maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(15) Die Masterarbeit wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden begleitet. Im Anschluss an die Masterarbeit findet zudem eine Kolloquiumsprüfung statt. Die Prüfung umfasst

- die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag
- eine anschließende Diskussion zwischen Prüferinnen oder Prüfern und Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

Die Kolloquiumsprüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gilt Absatz 12 entsprechend. Die Note des Kolloquiums geht mit 2 von 18 Credits in die Benotung des Moduls „Abschlussarbeit“ ein. Das Kolloquium und die Masterarbeit müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Wenn die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist, gilt die gesamte Modulprüfung als nicht bestanden und muss insgesamt neu abgelegt werden. Bei der Prüfung des Kolloquiums können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Dies schließt Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gleichen Kolloquiumsveranstaltung ein. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Über die Zulassung entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.

## § 22

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Jede im Rahmen einer Wahlmöglichkeit gewählte studienbegleitende Prüfung muss bestanden werden. Das Ausgleichen einer nicht bestandenen Prüfung durch eine andere bestandene wählbare Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

#### § 24

##### Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prü-

fungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

#### § 25

##### Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudien-gang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 bis 20 sowie die Masterarbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

#### § 26

##### Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische

Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

### **§ 27 Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Im Modul „Praxissemester“ wird nur der Schulfor-  
schungsteil (12 Credits) benotet.

### **§ 28 Bildung der Fachnoten**

Die Note für

- die große berufliche Fachrichtung
- die kleine berufliche Fachrichtung
- den Bereich Bildungswissenschaften und
- die Masterarbeit

ist das gewichtete arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Faches. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 29 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulprüfungsergebnissen und
- der Note für die Masterarbeit.

Anhand der entsprechend der Credits gewichteten Modulprüfungen wird das Ergebnis aller Fachprüfungen errechnet, das gem. der Skala in § 26 benotet wird und mit 89 Credits (ggf. weniger bei Abzug unbenoteter Leistungen) in die Gesamtnote einget. Die Note der Master-

arbeit geht mit 18 Credits in die Gesamtnote ein. Die 13 Credits des Schulpraxisteils des Praxissemesters bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote weist zwei Dezimalstellen aus. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet, Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

### **§ 30 Zusatzprüfungen**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

### **§ 31<sup>5</sup> Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- die Fachnoten gem. § 28,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-  
dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsergebnisse.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supp-

lement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern einen betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

### **§ 32 Masterurkunde**

- (1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Mercator School of Management unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsver-

fahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
  - a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
    - Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
    - Studiengang
    - Studienbeginn
    - Prüfungsleistungen
    - Anmeldedaten, Abmeldedaten
    - Datum des Studienabschlusses
    - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
  - b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
    - Masterarbeit
    - Zeugnis
    - Urkunde
    - Prüfungsarbeiten
    - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
  - für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
  - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

### **§ 36 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2017 im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die das Studium nach einer früheren Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik begonnen haben, können das Studium nach dem dort vorgesehenen Studienplan beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2019. Ein Wechsel auf die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung ist aufgrund eines schriftlichen und unwiderruflichen Antrags an den Prüfungsausschuss ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung möglich.

### **§ 37**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben. Die Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 12.04.2011 und vom 01.08.2014 treten am 30.09.2019 außer Kraft.

\*

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 20.07.2016 sowie eines Eilentscheids des Studiendekans der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 22.11.2016.

Duisburg, den 03. August 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

**Anlage 1 - Studienplan für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik<sup>6</sup>**

Module	Cr.	Sem. <sup>5</sup>	Sem. <sup>6</sup>	Lehrveranstaltungen	SWS	Cr.	
<b>Bereich Bildungswissenschaften</b>							
Professionalitätsentwicklung	9	1	2	Vorlesung Methoden empirisch-pädagogischen Forschens	2	5	
		2	1	Vorlesung Pädagogische Diagnostik und Evaluation	oder	2	4
		2	1	Vorlesung Pädagogisch-diagnostische Forschung		2	4
Kompetenzentwicklung im Kontext von Person und Umwelt ( <i>beinhaltet 1 Credit zu inklusionsorientierten Fragestellungen</i> )	7	4	3	Seminar Persönlichkeitsentwicklung durch Arbeit und Beruf	2	4	
				Seminar Lernschwierigkeiten und Motivation	2	3	
<b>Weitere Pflichtmodule</b>							
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6	2	1	Vorlesung Mehrsprachigkeit in der Schule	2	3	
				Seminar Mehrsprachigkeit im Theorie-Praxis-Bezug	2	3	
Praxissemester	25	3		Schulforschungsteil – Begleitseminar zu Schulforschungsprojekt 1	2	4	
				Schulforschungsteil – Begleitseminar zu Schulforschungsprojekt 2	4	8	
				Schulpraktischer Teil	-	13	
<b>Große berufliche Fachrichtung</b>							
Es sind „Didaktik beruflichen Lernens“ sowie zwei weitere der folgenden Module zu belegen.							
Didaktik beruflichen Lernens (P) ( <i>beinhaltet 2 Credits zu inklusionsorientierten Fragestellungen</i> )	5	1	2	Seminar	2	5	
Topics in Industrial Organization (WP)	5	2	1	Vorlesung	2	3	
				Übung	2	2	
Topics in Labor Economics (WP)	5	1	2	Vorlesung	2	3	
				Übung	2	2	
Applied Microeconomics (WP)	5	1	2	Vorlesung	2	5	
Aufbaumodul VWL I (WP)	5	2	1	Vorlesung	2	3	
				Übung	2	2	
Aufbaumodul VWL II (WP)	5	1	2	Vorlesung	2	3	
				Übung	2	2	
Topics in International Economics (WP)	5	1	2	Vorlesung	2	3	
				Übung	2	2	

**Kleine berufliche Fachrichtung**

<sup>5</sup> Studienbeginn zum Wintersemester.

<sup>6</sup> Studienbeginn zum Sommersemester.

Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik wählen die Studierenden eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen im Umfang von 40 Credits.							
<b>Finanz- und Rechnungswesen, Steuern</b>							
Es sind „TOPSIM“, „Didaktik von Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“, fünf vorlesungsbasierte Module und ein Hauptseminar zu belegen.							
TOPSIM Unternehmensplan- spiel/Fallstudie (P)	5	2	2	Fallstudienseminar		4	5
Didaktik von Finanz- und Rechnungs- wesen, Steuern (P)	5	1	2	Seminar		2	5
Advanced Corporate Governance (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Interne Revision I (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Financial Risk Management (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Bankwirtschaft (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Sustainable Finance (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Asset Pricing (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Corporate Finance (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Rechtsformwahl und Umwandlung (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Steuerbilanzen (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Controlling (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Management von Versicherungsrisiken (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Einführung in die Versicherungsbe- triebslehre (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Jahresabschlussanalyse und Unter- nehmensbewertung (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Konzernrechnungslegung (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Internationale Rechnungslegung (Mas- ter) (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Steuerliches Verfahrensrecht (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	3
				Übung		2	2
Empirical Finance (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Einführung in die Optionsbewertung (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Wirtschaftsprüfung (WP)	5	1-4		Vorlesung		2	5
Seminar Betriebswirtschaftliche Steuer- lehre (WP)	5	4		Hauptseminar		2	5
Seminar Banken und betriebliche Fi- nanzwirtschaft (WP)	5	4		Hauptseminar		2	5
Seminar Rechnungswesen, Wirt- schaftsprüfung und Controlling (WP)	5	4		Hauptseminar		2	5

Seminar Finance (WP)	5	4	Hauptseminar	2	5	
Seminar Versicherungsbetriebslehre und Risikomanagement (WP)	5	4	Hauptseminar	2	5	
<b>Produktion, Logistik, Absatz</b> Es sind „TOPSIM“, „Didaktik von Produktion, Logistik, Absatz“, fünf vorlesungsbasierte Module und ein Hauptseminar zu belegen.						
TOPSIM Unternehmensplan-spiel/Fallstudie (P)	5	2	2	Fallstudienseminar	4	5
Didaktik von Produktion, Logistik, Ab-satz (P)	5	1	2	Seminar	2	5
Empirische Forschungsmethoden: Datengewinnung (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Empirische Forschungsmethoden: Multivariate Datenanalyse (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Kundenmanagement für Dienstleistun-gen und Handel (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	5
Angebotsmanagement für Dienstleis-tungen und Handel (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	5
Käuferverhaltenstheorie (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	5
Stochastische Optimierung in der Pro-duktions- und Logistikplanung (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Güterverkehrslogistik (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Supply Chain Management (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Steuerung der Mitarbeiterproduktivität (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	5
Produktionswirtschaft I: Infrastruktur-planung (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Produktionswirtschaft II: Operative Produktionsplanung und -steuerung (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Material-Logistik: Bestandsmanage-ment in Supply Chains (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Dynamische Optimierung von Dienst-leistungen (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Revenue Management (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Service Operations (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Personenverkehrslogistik (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Leistungsanalyse von Sachgüter- und Dienstleistungsproduktionssystemen (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Innovative Mobilitäts- und Logistik-dienstleistungen (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3
			Übung		2	2
Marketingentscheidungen (WP)	5	1-4	Vorlesung		2	3

			Übung	2	2
Seminar Logistik und Operations Research (WP)	5	4	Hauptseminar	2	5
Seminar Dienstleistungsmanagement und Handel (WP)	5	4	Hauptseminar	2	5
Seminar Marketing Research (WP)	5	4	Hauptseminar	2	5
Seminar Produktion und Supply Chain Management (WP)	5	4	Hauptseminar	2	5
<b>Abschlussarbeit</b>					
Masterarbeit	18	4		-	18

Anlage 2 - Prüfungsformen und Qualifikationsziele <sup>7,8</sup>

Modul	Prüfung	Qualifikationsziele
<b>Advanced Industrial Organization</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Absolvieren dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage fortgeschrittene Konzepte der Industrieökonomik, basierend auf Standard-IO-Modellen, zu verstehen und auch auf erweiterte, komplexere und realistischere Sachverhalte anwenden zu können.
<b>Advanced Macroeconomics</b>	Klausur (60 Min.)	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Beenden des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• makroökonomische Zusammenhänge vor dem Hintergrund optimierender mikroökonomischer Entscheidungen zu interpretieren.</li> <li>• die Reaktionen von Zinsen und Wechselkursen in offenen Volkswirtschaften auf geldpolitische Eingriffe und weitere Impulse modellgestützt zu analysieren und zu interpretieren.</li> <li>• die Ursachen der weltweiten Einkommensunterschiede vor dem Hintergrund der Neuen Wachstumstheorie zu skizzieren.</li> </ul>
<b>Angebotsmanagement für Dienstleistungen und Handel</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die einzelnen Entscheidungsfelder und Handlungsparameter der Leistungs- und Leistungsprogrammpolitik, der Ausstattungspolitik sowie der Preispolitik im Dienstleistungsbereich und Handel zu beschreiben und zu erläutern,</li> <li>• vorhandene theoretische Erkenntnisse zur zielführenden Entscheidungsfindung im Rahmen der Leistungs- und Leistungsprogrammpolitik, der Ausstattungspolitik sowie der Preispolitik im Dienstleistungsbereich und Handel zu nennen und zu nutzen,</li> <li>• Entscheidungshilfen zur methodischen Unterstützung der zielführenden Gestaltung der Leistungen und des Leistungsprogramms, der Ausstattung sowie des Preises im Dienstleistungsbereich und Handel zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.</li> </ul>
<b>Applied Microeconomics</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• fundamentale Ordnungsprinzipien der ökonomischen Interaktion zu verstehen und zu analysieren,</li> <li>• spieltheoretisch motivierte Analysen ökonomischer Sachverhalte durchzuführen und</li> <li>• die Ausgestaltung spezifischer institutioneller Arrangements der ökonomischen Interaktion zu analysieren und zu evaluieren.</li> </ul>
<b>Controlling</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Überblick über die derzeit gängigen Controlling-Konzeptionen sowie die theoretischen Grundlagen des Controllings zu geben (besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Elementen Planung, Kontrolle, Information und Koordination),</li> <li>• die Abgrenzung von operativem und strategischem Controlling anhand spezifischer Kriterien vorzunehmen,</li> <li>• sowohl ausgewählte strategische wie auch operative Controlling-Instrumente zu beschreiben und anzuwenden, Methoden zur Umwelt- und Unternehmensanalyse anzuwenden und deren theoretische Fundierung zu erklären,</li> <li>• ein breites Spektrum wertorientierter Kennzahlen auf Wertbeitrags- und Rentabilitätsbasis anzuwenden sowie mit dem sog. Economic Value Added ein Konzept zur wertorientierten Erfolgsrechnung und Unternehmenssteuerung anzuwenden und orientiert an den Zielen des Shareholder Value-Ansatzes einen Zusammenhang zwischen externer Kapitalmarktperspektive und interner Steuerung herzustellen.</li> </ul>
<b>Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte</b>	Hausarbeit	Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, professionell mit der Mehrsprachigkeit an Schulen umzugehen. Die Studierenden sind dazu fähig, die Schülerinnen und Schüler angemessen einzuschätzen, die Notwendigkeit von Interventionen zu erkennen, eine gezieltere Wissensvermittlung zu unterstützen sowie eine Unterrichtsplanung zu erstellen, in der (fach-)sprachlich individualisiert und differenziert wird. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, die in unterrichtlichen Situationen auftretenden Konflikte zu erkennen sowie zur Lösung beizutragen. Zudem sind die Studierenden dazu fähig, Masterarbeiten zur Thematik fachlichen und sprachlichen Lehrens und Lernens im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ bzw. der Mehrsprachigkeit anzuregen, vorzubereiten sowie zu erstellen.

<b>Didaktik beruflichen Lernens</b>	Hausarbeit	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehr- und Lernziele auf Basis curricularer Prinzipien zu formulieren und zu legitimieren,</li> <li>• diese unter Anwendung verschiedener Taxonomien zu vergleichen,</li> <li>• selbstgestaltetes Lernen, Interesse und Motivation als Lehrziele zu verstehen,</li> <li>• Elemente didaktischer Strategien auch im Hinblick auf die Besonderheiten von Lernern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu nutzen, zu vergleichen und zu bewerten sowie</li> <li>• unterschiedliche Ansätze zum Instruktionsdesign sowie lerneraktivierende Verfahren in ihren lerntheoretischen Bezügen zu bewerten.</li> </ul>
<b>Didaktik von Finanz- und Rechnungswesen, Steuern</b>	Hausarbeit oder Klausur	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, didaktische und fachwissenschaftliche Aspekte des wirtschaftsinstrumentellen Rechnungswesens miteinander zu verbinden. Somit sind die Studierenden dazu fähig, Lerneinheiten, die die spezifische Logik des Rechnungswesens und die Bewertungsprobleme im sozioökonomischen Kontext zur Zielsetzung machen, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.</p>
<b>Didaktik von Produktion, Logistik, Absatz</b>	Hausarbeit oder Klausur	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, didaktische und fachwissenschaftliche Aspekte der Bereiche Produktion, Logistik und Absatz miteinander zu verbinden. Folglich sind die Studierenden dazu fähig, Lerneinheiten, die fachwissenschaftliche Aspekte der Bereiche Produktion, Logistik und Absatz beinhalten, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.</p>
<b>Dynamische Optimierung von Dienstleistungen</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Die Studierenden besitzen einen Überblick über die zentralen Aspekte der Optimierung zeitlich verteilter Entscheidungen in unsicheren Umgebungen. Sie kennen verbreitete Modellierungsansätze und Zielkriterien am Beispiel typischer Fragestellungen aus dem Dienstleistungsbereich.</p> <p>Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Ansätze auf ihre Anwendbarkeit auf neue Problemstellungen zu beurteilen und ggf. auch einzusetzen. Um auch in praxisrelevanten Problemgrößen den Rechenaufwand zu beherrschen sind sie mit grundlegenden Techniken des modernen ADP vertraut.</p>
<b>Einführung in die Optionspreisbewertung</b>	Klausur, 60 Minuten	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenschaften von derivativen Finanzinstrumenten zu erläutern,</li> <li>• das Bewertungsprinzip von Derivaten unter Ausschluss von Arbitrage anzuwenden,</li> <li>• zu beschreiben, was unter Marktvollständigkeit verstanden wird und den Einsatz von Optionen zu analysieren,</li> <li>• die Bewertung von Optionen in Finanzmarktmodellen durchzuführen,</li> <li>• Finanzmarktmodelle zu erklären und zu unterscheiden.</li> </ul>
<b>Einführung in die Versicherungsbetriebslehre</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung des Basiswissens der Versicherungsbetriebslehre. Dies beinhaltet den Aufbau, die Organisation, die Regulierung und die Bedeutung von Versicherungen. Zusätzlich zu den Grundbegriffen Risiko und Gefahr erhalten die Studierenden eine Einführung in die Methodik der Risikoanalyse und des Risikomanagements. Neben der traditionellen, auf Arrow und Pratt zurückgehenden, Theorie der Versicherungsnachfrage wird in der Vorlesung auch die Angebotsseite berücksichtigt. Ein Exkurs widmet grundlegenden Aspekten der Lebensversicherung. Neben einem Überblick zu verschiedenen Formen der Lebensversicherung wird deren Beitragskalkulation behandelt.</p> <p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung grundlegende Kenntnisse zum Management von Versicherungen erhalten.</p>
<b>Empirische Forschungsmethoden: Datengewinnung</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zentralen Aufgaben empirischer Forschung zu beschreiben,</li> <li>• grundlegende Methoden zur Datenerhebung sowie zur Messung komplexer Konstrukte zu erläutern und anzuwenden,</li> <li>• die einschlägigen Verfahren zur Auswahl der Untersuchungseinheiten zu benennen und zu nutzen,</li> <li>• Methoden zur Analyse qualitativer sowie quantitativer Daten zu verstehen und anzuwenden,</li> <li>• die Grundstruktur dienstleistungs- und handelsspezifischer Informationssysteme zu beschreiben und zu erläutern, wie im Handel eine effektive und effiziente Steuerung von Informationsflüssen auch über externe Schnittstellen hinweg ge-</li> </ul>

		währleistet werden kann.
<b>Empirische Forschungsmethoden: Multivariate Datenanalyse</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Das Modul behandelt verschiedene Themen innerhalb der modernen multivariaten Datenanalyse, welche breite Anwendung im Marketingbereich finden. Zu den Themengebieten der explorativen Datenanalyse gehören u.a. die Faktoren- und Clusteranalyse sowie die Multidimensionale Skalierung. Verfahren, die der konfirmatorischen Analyse zuzuordnen sind, umfassen u.a. das allgemeine lineare Modell, die nichtlineare und logistische Regression, die Conjoint-Analyse und abschließend die Kausalanalyse, wobei letztere Strukturgleichungsmodelle mit latenten Variablen berücksichtigt. Dabei werden die Besonderheiten, Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Methoden diskutiert und anhand von Beispieldatensätzen exemplarisch erläutert und eingeübt.</p> <p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gängigen Analysemethoden der multivariaten Statistik zu beschreiben,</li> <li>• behandelte Themengebiete in Bezug auf ihre Anforderungen und Einsatzmöglichkeiten im Marketingbereich selbstständig zu prüfen und zu erläutern,</li> <li>• die Analysemethoden in eine systematische Struktur einzuordnen,</li> <li>• die erworbenen Kenntnisse praktisch anhand von konkreten Problemstellungen in SPSS/AMOS anzuwenden und für Zwecke des Marketing einzusetzen und</li> <li>• erhaltene Ergebnisse der Methodenanwendung hinsichtlich verschiedener Kriterien zu bewerten und zu interpretieren.</li> </ul>
<b>Geld und Währung</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung der Geldpolitik auf volkswirtschaftliche Größen sowie zu den über die Geldpolitik hinaus gehenden Determinanten von Zins und Wechselkurs aufzuzeigen und zu hinterfragen. Dies beinhaltet zum einen die Skizzierung der theoretischen Erklärungen von Transmissionsmechanismen der Geldpolitik, zum anderen die Anwendung von institutionellem Wissen hinsichtlich der Geldpolitik der EZB und der unmittelbaren Wirkung der Instrumente der EZB auf die Finanzmärkte.</p>
<b>Güterverkehrslogistik</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Im Fokus der Güterverkehrslogistik steht die Gestaltung und Steuerung von Güterflüssen. Studierende dieses Moduls werden befähigt, mit quantitativen Methoden, Problemstellungen der Steuerung von Güterflüssen und des Aufbaus von Güterflusssystemen zu analysieren und zu beurteilen. Dazu gehören insbesondere Fragestellungen aus dem Bereich der Transportplanung, der Rundreise- und Tourenplanung, sowie der Standortplanung. Die Absolventen dieser Vorlesung sind in der Lage, Entscheidungssituationen in diesen Anwendungsbereichen zu analysieren. Sie können mathematische Methoden zur optimalen Planung anwenden.</p>
<b>Innovative Mobilitäts- und Logistikdienstleistungen</b>	Klausur, 60 Minuten	<p>Die Studierenden kennen die grundlegenden Trends im Mobilitätssektor und können diese einordnen. Nach Abschluss der Veranstaltung beherrschen sie quantitative Ansätze zu Planung und Betrieb von innovativen Mobilitäts- und Logistiksystemen. Dabei können sie insbesondere auch aktuelle Modelle zur Prognose des Kundenwahlverhaltens – etwa in Bezug auf die Transportmittelwahl – anwenden.</p>
<b>Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgehend vom IDW S 1 die Grundlagen und Problembereiche der Unternehmensbewertung zu definieren,</li> <li>• zentrale Kennzahlen der Investitions-, Finanzierungs-, Liquiditäts- sowie Rentabilitätsanalyse anzuwenden und zu interpretieren sowie</li> <li>• aus unternehmensinterner Sicht Ansatzpunkte zur Unternehmenssteuerung und aus unternehmensexterner Sicht die Basis zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen zusammenzufassen.</li> </ul>
<b>Käuferverhaltenstheorie</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Ziel des Moduls ist eine Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen des Käuferverhaltens von Nachfragern. Die Studierenden sollen lernen, die Verhaltensweisen von Kunden zu verstehen, zu modellieren, empirisch zu prüfen und daraus Handlungskonsequenzen für das Marketing abzuleiten. Es wird ein systematischer Überblick über die Begriffe (Konstrukte) und Aussagen (Hypothesen) der Theorie des Käuferverhaltens gegeben. Im Mittelpunkt steht dabei die Analyse und Erklärung des individuellen Käuferverhaltens von Nachfragern sowie des Käuferverhaltens von Gruppen/Organisationen (multipersonales Käuferverhalten). Hierzu werden zunächst Einflussfaktoren abgeleitet, die das Käuferverhalten determinieren. Im Anschluss daran werden verschiedene Modelle vorgestellt, die sich mit dem Zusammenspiel dieser Einflussfaktoren beschäftigen. Abschließend werden Probleme bei der Operationali-</p>

		<p>sierung der Modelle diskutiert.</p> <p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Besonderheiten von verhaltensabhängigen Vermarktungsproblemen zu erkennen,</li> <li>• die theoretischen Hintergründe und praktischen Implikationen eben dieser Vermarktungsprobleme zu verstehen,</li> <li>• Determinanten des Käuferverhaltens sowie Ansätze zur Beschreibung und Erklärung verschiedener Ausprägungen des Käuferverhaltens und des Designs von empirischen Untersuchungen zu verstehen und zu diskutieren,</li> <li>• Lösungsvorschläge für praktische Vermarktungsprobleme zu erarbeiten und</li> <li>• konkrete Vermarktungsprobleme im Rahmen von Fallstudien und Beispielen zu analysieren.</li> </ul>
<b>Kompetenzentwicklung im Kontext von Person und Umwelt</b>	Mündliche Prüfung und Präsentation	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Persönlichkeitskompetenz und Selbstwertgefühl auf Basis theoretischer Grundlagen zu entwickeln und kritisch zu reflektieren sowie die Zusammenhänge zwischen Lernschwierigkeiten, Motivation und Sozialisation zu erläutern. Darüber hinaus können sie diese Zusammenhänge unter Berücksichtigung inklusiver Berufsbildung und der damit in Verbindung stehenden Anforderungen an das Bildungspersonal analysieren. Zudem sind die Studierenden dazu fähig, die wesentlichen Konzepte zur Persönlichkeitsentwicklung und Motivation in eigenen Unterrichtseinheiten zu nutzen sowie Lehr-Lernarrangements vor dem Hintergrund motivationaler und sozialisatorischer Aspekte zu bewerten und deren Folgen zu beurteilen.</p>
<b>Konzernrechnungslegung</b>	Klausur, 60 Minuten	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die theoretischen Grundlagen der Konzernrechnungslegung zu beschreiben und die Konsolidierungsmethoden insbesondere im Hinblick auf die Informationsbedürfnisse der Kapitalmarktteilnehmer zu erarbeiten,</li> <li>• aufbauend auf den Kenntnissen im Bereich des Einzelabschlusses anhand von Beispielen die Notwendigkeit einer Konzernrechnungslegung für wirtschaftlich verbundene Unternehmen aufzuzeigen und verschiedene Konzerntheorien zu erläutern und darauf aufbauend einen Beurteilungsmaßstab für die Konsolidierungsmaßnahmen zu definieren,</li> <li>• neben der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und der Abgrenzung der darin einzubeziehenden Unternehmen sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen nach HGB detailliert zu untersuchen und einen Konzernabschluss aus vorliegenden Einzelabschlüssen zu erstellen und</li> <li>• bei Methodenwahlrechten eine geeignete und begründete Auswahl zu treffen und dabei zwischen den Informationsbedürfnissen der Rechnungslegungsadressaten und den durch die Informationsvermittlung entstehenden Kosten auf Seiten der Konzernabschlussersteller kritisch abzuwägen.</li> </ul>
<b>Kundenmanagement für Dienstleistungen und Handel</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• charakteristische Merkmale von Dienstleistungen aufzuzeigen und Implikationen für das Kundenmanagement abzuleiten,</li> <li>• die einschlägigen Kundenfunktionen zu erläutern,</li> <li>• institutionenökonomische und verhaltenswissenschaftliche Theorien sowie aktuelle Forschungsergebnisse zu nutzen, um verschiedene Ausprägungen der Kundenfunktionen und ihre Einflussgrößen zu verstehen und Erkenntnisbeiträge zu ihrer Steuerung zu erarbeiten,</li> <li>• Konzepte und Methoden zur zielführenden Steuerung der Kundenfunktionen zu erläutern und anzuwenden.</li> </ul>
<b>Leistungsanalyse von Sachgüter- und Dienstleistungsproduktionsystemen</b>	Klausur, 60 Minuten	<p>Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Konzepte der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu verstehen und</li> <li>• dieses Verständnis auf Fragestellungen der Warteschlangentheorie und des Bestandsmanagements anzuwenden.</li> </ul>
<b>Management von Versicherungsrisiken</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studenten in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsrisiken zu analysieren und zu modellieren,</li> <li>• diversifizierbare Risiken und gehandelte Risiken zu unterscheiden und zu bewerten,</li> <li>• die Kalkulation von Risikoprämien bei unterschiedlichen Formen von Lebensver-</li> </ul>

		<p>sicherungsverträgen nachzuvollziehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formen der Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung zu modellieren,</li> <li>• Anlagestrategien zu beurteilen,</li> <li>• die Problematik der (privaten) Altersvorsorge kritisch zu reflektieren.</li> </ul>
<b>Marketingentscheidungen</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen die vier Bestandteile operativer Marketing-Entscheidungen im Detail kennen (4 Ps),</li> <li>• verstehen die vorherrschenden interdependenten Zusammenhänge der 4 Ps,</li> <li>• analysieren konkrete Fragestellungen aus der Unternehmenspraxis,</li> <li>• entwickeln modellbasierte Lösungsansätze für diese Fragestellungen,</li> <li>• bewerten die getroffenen Entscheidungen vor dem Hintergrund der Ausgestaltung eines optimalen Marketing-Mixes und</li> <li>• festigen das in der Vorlesung vermittelte Wissen anwendungsnah durch die Teilnahme als Versuchspersonen an experimentellen Studien.</li> </ul>
<b>Masterarbeit</b>	schriftliche Arbeit und Präsentation (Kolloquium)	<p>Im Rahmen der Masterarbeit zeigen die Studierenden die Fähigkeit, innerhalb einer bestimmten Frist eine fortgeschrittene Problemstellung aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten oder entsprechende Modelle weiter zu entwickeln. Sie sind in der Lage, ein Teilgebiet ihres Studienfachs vor dem Hintergrund der im Studium erlernten Inhalte selbstständig zu erschließen, Argumente abzuwägen, Rückschlüsse zu ziehen und Gestaltungsempfehlungen zu formulieren.</p>
<b>Material-Logistik: Bestandsmanagement in Supply Chains</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verschiedene Methoden der Materialbedarfsermittlung und – damit verbunden – der Bestellmengen- bzw. Losgrößenplanung sowie der Lagerbestandsdisposition zu unterscheiden und ihre Einsatzmöglichkeiten im Rahmen von Konzepten zur Produktionsplanung und -steuerung zu evaluieren,</li> <li>• die Beziehungen zwischen den relevanten Entscheidungsvariablen zu analysieren,</li> <li>• die Struktur der Planungsprobleme mit Hilfe von mathematischen Optimierungsmodellen zu beschreiben,</li> <li>• die Möglichkeiten der Berücksichtigung stochastischer Einflüsse zu demonstrieren,</li> <li>• praxisnahe und zugleich theoretisch fundierte Lösungsvorschläge für die Bestellmengen- und Losgrößenplanung sowie das Bestandsmanagement zu entwickeln und</li> <li>• konkrete, vereinfachte Beispielaufgaben zu lösen.</li> </ul>
<b>Personenverkehrslogistik</b>	Klausur, 60 Minuten	<p>In diesem Modul werden zentrale Fragestellungen des öffentlichen Personenverkehrs behandelt. In diesem Rahmen wird ein sukzessiver Entscheidungsprozess vorgestellt, der auf der strategischen Ebene mit der Nachfrageschätzung und der Infrastrukturplanung beginnt. Auf der taktischen Ebene werden Problemstellungen, wie die Fahrplan- und Linienplanung besprochen. Abgerundet wird das Modul mit der Fahrzeug- und Personaleinsatzplanung, die der operativen Ebene zugeordnet sind.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme an dem Modul sind Studierende in der Lage personenverkehrsspezifische Entscheidungsprobleme zu analysieren und mit Hilfe von geeigneten (Optimierungs-)Modellen abzubilden. Zusätzlich werden die Studenten geeignete Lösungsmethoden für die Modelle anwenden können, um Ergebnisse effizient zu ermitteln und diese quantitativ bewerten zu können.</p>
<b>Praxissemester</b>	Portfolio und Forschungsberichte	<p>Nach erfolgreichem Beenden des Moduls besitzen die Studierenden die Kompetenz, Bildungsprozesse, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen zu analysieren sowie zu reflektieren. Überdies entwerfen und erproben die Studierenden die Vorgehensweise für pädagogisches Handeln im Unterricht vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Ansätze. Nach Abschluss dieser fachpraktischen Studien sind die Studierenden ebenso in der Lage, die Zielvorstellungen ihres pädagogischen Handelns zu formulieren, zu begründen sowie zu bewerten. Zudem werden die Studierenden dazu befähigt, pädagogische sowie fachdidaktische Problem- und Aufgabenstellungen zu identifizieren sowie Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage von theoretischen Ansätzen zu entwickeln.</p> <p>Besonders im Schulforschungsteil steht durch die begleitete Bearbeitung von Studien- und Unterrichtsprojekten das forschende Lernen im Vordergrund. Die Studierenden</p>

		sind im Anschluss an den Schulforschungsteil dazu in der Lage, Unterricht in verschiedenen Ausschnitten seiner Komplexität (bspw. in den Bereichen Diagnose, Beurteilung und Förderung unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen und kulturellen Verschiedenheit und Benachteiligung von Schülern, ...) mit wissenschaftlichen Methoden und unter wissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und zu bewerten.
<b>Produktionswirtschaft: Infrastrukturplanung</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beziehungen zwischen den relevanten Entscheidungsvariablen der behandelten Planungsprobleme zu analysieren,</li> <li>• die Problemstruktur mit Hilfe von mathematischen Optimierungsmodellen zu beschreiben,</li> <li>• praxisnahe und zugleich theoretisch fundierte Lösungsvorschläge für konkrete Planungsprobleme zu entwickeln und</li> <li>• konkrete, vereinfachte Beispielaufgaben zu lösen.</li> </ul>
<b>Produktionswirtschaft: Operative Produktionsplanung und -steuerung</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beziehungen zwischen den relevanten Entscheidungsvariablen der behandelten Planungsprobleme zu analysieren,</li> <li>• die Problemstruktur mit Hilfe von mathematischen Optimierungsmodellen zu beschreiben,</li> <li>• praxisnahe und zugleich theoretisch fundierte Lösungsvorschläge für konkrete Planungsprobleme zu entwickeln und</li> <li>• konkrete, vereinfachte Beispielaufgaben zu lösen.</li> </ul>
<b>Professionalitätentwicklung</b>	Projektbericht	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungskompetenz an eigenen kleinen Praxisprojekten zu demonstrieren sowie verschiedene wissenschaftstheoretische Positionen zu verstehen und in der Forschung zu verfolgen. Sie können die gewonnen Erkenntnisse anhand von Problemen und Fragen der pädagogischen Diagnostik nachvollziehen und in ihrem eigenen professionellen Handeln anwenden, indem sie ihre Methodenkompetenz bei der pädagogischen Leistungsdiagnostik nutzen.
<b>Rechtsformwahl und Besteuerung</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die verschiedenen rechtsform-abhängigen Besteuerungsgrundsätze näher zu verstehen und in der Praxis gestaltend auf die Frage der Rechtsformwahlentscheidung anzuwenden. Hierzu gehören neben den Kenntnissen der einzelnen Rechtsformen und den rechtsformspezifischen Besteuerungsmechanismen auch die Anwendung der Kenntnisse auf Steueroptimierungen bei gegebenem Rechtsstatus.
<b>Revenue Management</b>	Klausur (60 Min.)	Die Absolventen des Moduls kennen Anwendungsbereiche des Revenue Managements und können beurteilen, ob Revenue Management in bestimmten Situationen einsetzbar ist. Modelle und Verfahren zur Lösung von Problemen der Preisgestaltung, der Belegung knapper Kapazitäten und der Überbuchung bilden den Inhalt dieses Moduls. Die Studierenden können optimale Preise analytisch herleiten, eine optimale Kapazitätsbelegung berechnen, sowie Stornierungen und No-Shows antizipieren.
<b>Seminar Banken und betriebliche Finanzwirtschaft</b>	Hausarbeit u. Präsentation	Die Studierenden schreiben selbstständig eine Arbeit zu einem ausgewählten Thema und präsentieren ihre Ergebnisse vor einem Publikum aus Experten aus Wissenschaft und Praxis. Die Seminararbeit entspricht fortgeschrittenen wissenschaftlichen Standards.
<b>Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b>	Hausarbeit u. Präsentation	Die Studierenden schreiben selbstständig eine Arbeit zu einem ausgewählten Thema und präsentieren ihre Ergebnisse vor einem Publikum aus Experten von Studierenden, Wissenschaftlern und/oder Praktikern. Dabei erarbeiten die Studierenden die notwendigen akademischen Fertigkeiten, um ein vorgegebenes Thema selbstständig zu erschließen und zu verteidigen. Sie werden dabei vom wissenschaftlichen Personal intensiv betreut.
<b>Seminar Dienstleistungsmanagement und Handel</b>	Hausarbeit u. Präsentation	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozess, zentrale Arbeitsschritte und grundlegende Methoden wissenschaftlichen Arbeitens zu beschreiben und zu erläutern,</li> <li>• Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens zu nutzen, um Erkenntnisbeiträge vorhandener Forschungsergebnisse zu einer wissenschaftlichen Problemstellung begründend darlegen und vorhandene Erkenntnisdefizite schlüssig aufzeigen zu können,</li> <li>• selbstständig fundierte Lösungsvorschläge zu den aufgezeigten Erkenntnisdefiziten zu entwickeln,</li> <li>• die erarbeiteten Ergebnisse in einer wissenschaftlichen Arbeit darzulegen sowie</li> </ul>

		mündlich zu präsentieren und dabei Lösungsvorschläge auch kritisch zu hinterfragen und zu diskutieren.
<b>Seminar Logistik und Operations Research</b>	Seminararbeit u. Präsentation	Nach erfolgreichem Beenden des Seminars sind die Studierenden fähig, eine wissenschaftliche Hausarbeit zu einem aktuellen Forschungsthema aus der Logistik zu erstellen und ihre Ergebnisse vor dem Auditorium zu präsentieren sowie zu verteidigen. Sie sind dabei in der Lage, den Inhalt eines englischsprachigen Aufsatzes aus einer Fachzeitschrift zu verstehen, diesen anzuwenden und zu evaluieren.
<b>Seminar Marketing Research</b>	Hausarbeit u. Präsentation	Die Studierenden bearbeiten selbständig aktuelle wissenschaftliche und praxisnahe Themen. Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden und Vorgehensweisen zum wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden und umfangreiche Literaturrecherchen durchzuführen,</li> <li>• zugehörige Prozessabläufe von wissenschaftlicher Forschung anzuwenden und umzusetzen,</li> <li>• wissenschaftliche Aufsätze aus dem Bereich Marketing zu analysieren, zu reflektieren und kritisch zu vergleichen,</li> <li>• eigenständige Modellerweiterungen zu entwickeln, begründet abgeleitete Modellvorschläge zu erarbeiten, empirisch zu überprüfen und</li> <li>• erzielte Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.</li> </ul>
<b>Seminar Produktionswirtschaft und Supply Chain Management</b>	Seminararbeit u. Präsentation	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ausgewählte wissenschaftliche Publikationen zum Operations Management zu verstehen und die darin vorgeschlagenen Ansätze zur Lösung von Planungsproblemen zu evaluieren.
<b>Seminar Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling</b>	Hausarbeit u. Präsentation	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Themen aus den Bereichen der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und dem Controlling zu diskutieren,</li> <li>• ein vorgegebenes Thema nach den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens selbstständig in einer schriftlichen Seminararbeit zu systematisieren und die Ergebnisse einem Publikum vorzustellen,</li> <li>• die analytischen, formalen und methodischen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und somit unter anderem auf die bevorstehende Masterarbeit vorbereitet zu werden sowie</li> <li>• Präsentationstechniken anzuwenden und ihre Kommunikationsfähigkeiten zu verbessern.</li> </ul>
<b>Seminar Versicherungslehre und Risikomanagement</b>	Hausarbeit u. Präsentation	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Themen aus den Bereichen des Risikomanagements von Versicherungen und Banken zu diskutieren,</li> <li>• ein vorgegebenes Thema selbstständig zu erarbeiten und Ergebnisse aus der Forschung kritisch zu hinterfragen sowie</li> <li>• die Erkenntnisse in schriftlicher Form und durch Präsentation vor einem Publikum vorzustellen.</li> </ul>
<b>Service Operations</b>	Klausur, 60 Minuten	Ziel der Vorlesung ist es zunächst, ein Bewusstsein für die grundlegenden Herausforderungen des Service Operations Management zu schaffen. Hierauf aufbauend lernen die Studierenden grundlegende Konzepte und analytische Ansätze kennen. Sie können diese in neuen Situationskontexten anwenden, um Service Operations effektiv und effizient zu gestalten und zu steuern.
<b>Steuerliche Gewinnermittlung</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Beenden des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Auswirkungen unterschiedlicher Rechnungslegungsnormen zu verstehen und gestalterisch in der Praxis umsetzen zu können. Hierzu gehören die Anwendung der HGB-Regelungen auf die steuerliche Gewinnermittlung ebenso wie Optionen bei Buchungsvorbereitung, Steuereffizienz und Reformüberlegungen.
<b>Steuerliches Verfahrensrecht</b>	Klausur, 60 Minuten	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen des steuerrechtlichen Verfahrensrechts im organisatorischen Ablauf der Beratungspraxis zu beschreiben,</li> <li>• den korrekten Ablauf zu beurteilen und zu überprüfen, Fehler zu identifizieren und die Beseitigung dieser Fehler anzugehen,</li> <li>• einzuschätzen, welche Chancen sich durch den zusätzlichen Rechtsrahmen des</li> </ul>

		steuerlichen Verfahrensrechts für den Steuerpflichtigen bieten.
<b>Steuerung der Mitarbeiterproduktivität</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die begrifflichen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen des in der Vorlesung zu behandelnden Themengebiets zu erläutern und hinsichtlich ihrer Relevanz für konkrete Problemstellungen zu analysieren,</li> <li>• ausgewählte multivariate Analyseverfahren zu beschreiben und zu erklären,</li> <li>• wissenschaftliche Ansätze und empirische Studien zu den in der Vorlesung zu behandelnden Themengebieten zu erläutern, zu analysieren, zu evaluieren und auf Basis der Erkenntnisse dieser theoretischen Ansätze und empirischen Studien Handlungsempfehlungen für die Managementpraxis abzuleiten.</li> </ul>
<b>Supply Chain Management</b>	Klausur (60 Min.)	Die Absolventen dieses Moduls sind in der Lage, Modelle zur Interaktion mehrerer Akteure aus dem Bereich des Supply Chain Managements zu formulieren und Lösungen unter dem Aspekt der Fairness und Stabilität zu beurteilen. Lösungsverfahren für Optimierungsmodelle mit mehreren Entscheidern und Methoden der kooperativen und nicht-kooperativen Spieltheorie zur Lösung von Problemen in Supply Chains bilden den Schwerpunkt dieses Moduls. Die Studierenden können kooperatives Verhalten der Akteure analysieren und Methoden der Ergebnisaufteilung vergleichen, Konkurrenzsituationen untersuchen, sowie die daraus resultierenden Strategien ermitteln und bewerten.
<b>TOPSIM-Unternehmensplanspiel</b>	Projektbericht und Präsentation	Durch die erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul entwickeln die Studierenden zum einen ihre Schlüsselkompetenzen in den Bereich Rhetorik, Präsentationstechnik und Teamwork. In Kleingruppen verteilen die Studierenden Aufgaben, treffen Entscheidungen und bereiten Berichte und Präsentationen vor. Zum anderen sind die Studierenden anschließend in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgewählte Aufgabenstellungen aus der finanzwirtschaftlichen, güterwirtschaftlichen und marktorientierten Unternehmensführung selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren,</li> <li>• Themen wie Produktlebenszyklen, Personalqualifikation, Produktivität, Rationalisierung, Umweltaspekte, Aktienkurs und Unternehmenswert zu untersuchen,</li> <li>• vorhandenes betriebswirtschaftliches Theoriewissens mit Hilfe des PC-gestützten Planspiels auf praxisnahe Anwendungen zu übertragen und dabei einzelne Ansätze zu bewerten, zu modifizieren und ggf. kreativ zu erweitern sowie</li> <li>• komplexe Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu beurteilen und Handlungsempfehlungen daraus abzuleiten.</li> </ul>
<b>Wirtschaftsprüfung</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle Entwicklungen in der Wirtschaftsprüfung zu benennen,</li> <li>• nach einer theoriegeleiteten Darstellung der ökonomischen Motivation von internen und externen Prüfungsinstitutionen, Prüfungsleistungen sowie von über die Abschlussprüfung hinausgehende Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Grundlagen des betrieblichen Prüfungswesens - insbesondere den risikoorientierten Prüfungsansatz - zu beschreiben,</li> <li>• die Besonderheiten bei der Fraud- und der Going-Concern Prüfung zu erläutern und sowohl die interne wie auch die externe Qualitätskontrolle darzustellen,</li> <li>• das Prüfungsvorgehen allgemein und speziell das Vorgehen bei einer Fraud- oder Going-Concern Prüfung zu erklären und in Grundzügen in der Praxis anzuwenden und zu analysieren sowie</li> <li>• die Notwendigkeit und die Durchführung von Qualitätskontrollen zu erläutern und zu evaluieren.</li> </ul>
<b>Modul</b>	Prüfung	Qualifikationsziele
<b>Advanced Corporate Governance</b>	Klausur (60 Min.)	Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage die Aufgaben und Ziele der verschiedenen Akteure/Säulen der Corporate Governance darzustellen und zu analysieren. Vor dem Hintergrund ausgewählter Modelle erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse über die Funktionsweise und Ziele verschiedener Corporate Governance Mechanismen und aktueller Entwicklungen. Durch die Integration der Themengebiete Diversity und Ethik werden die Studierenden befähigt, verschiedene gesellschaftliche Prozesse zu hinterfragen, um so ihre Entscheidungskompetenz zu stärken. Die Studierenden lernen die Arbeit des Vorstandes, der C-Level-Führungskräfte (wie bspw. des CFO, COO, CAE, etc.) und des Aufsichtsrates kennen und diskutieren in diesem Kontext verschiedene Vergütungs-

		<p>strukturen oder Mitbestimmung durch Arbeitnehmervertreter. Studierende sind somit in der Lage die Notwendigkeit guter Corporate Governance, sowie einer effektiven Internen Revisionsabteilung kritisch zu diskutieren.</p>
<b>Asset Pricing</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Fachkompetenz Wissen: Studierende...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die theoretischen Grundlagen des Asset Pricings.</li> <li>• erlangen vertiefendes Wissen über die Modellierung von Aktienkursen.</li> <li>• verstehen die Zusammenhänge zwischen verschiedenen ökonomischen Faktoren und Aktienkursen und die Möglichkeiten, diese zu beeinflussen.</li> </ul> <p>Fachkompetenz Fertigkeit: Studierende...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Asset Pricing Studien verstehen, selbständig implementieren und interpretieren.</li> <li>• sind in der Lage Zusammenhänge zwischen komplexen Datenpunkten zu analysieren.</li> </ul> <p>Personale Kompetenz / Selbstständigkeit: Studierende...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können mit Hilfe des Gelernten Aktienkurse analysieren und Prognosen für zukünftige Aktienkurse abgeben.</li> <li>• verstehen existierende Lösungsvorschläge und sind in der Lage, diese kritisch zu bewerten.</li> </ul>
<b>Aufbaumodul VWL I</b>	Klausur (120 Min.)	<p>Die Studierenden vertiefen ihre grundlegenden Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre. Verschiedene ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre werden ausführlich behandelt. Ausgewählte Methoden der Volkswirtschaftslehre werden im Rahmen der Analyse konkreter volkswirtschaftlicher Forschungsfragen in der Vorlesung eingeführt und durch die eigenständige Bearbeitung von Übungsaufgaben nachhaltig erlernt. Die Studierenden verfügen nach dem erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung über fortgeschrittene Kenntnisse in einzelnen Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre und sind in der Lage politikrelevante Fragestellungen mit geeigneten Methoden zu untersuchen. Die Studierenden erhalten zudem einen Einblick in unterschiedliche aktuelle Bereiche der theoretischen und empirischen Forschung in der Volkswirtschaftslehre.</p>
<b>Aufbaumodul VWL II</b>	Klausur (120 Min.)	<p>Die Studierenden vertiefen ihre grundlegenden Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre. Verschiedene ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre werden ausführlich behandelt. Ausgewählte Methoden der Volkswirtschaftslehre werden im Rahmen der Analyse konkreter volkswirtschaftlicher Forschungsfragen in der Vorlesung eingeführt und durch die eigenständige Bearbeitung von Übungsaufgaben nachhaltig erlernt. Die Studierenden verfügen nach dem erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung über fortgeschrittene Kenntnisse in einzelnen Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre und sind in der Lage politikrelevante Fragestellungen mit geeigneten Methoden zu untersuchen. Die Studierenden erhalten zudem einen Einblick in unterschiedliche aktuelle Bereiche der theoretischen und empirischen Forschung in der Volkswirtschaftslehre.</p>
<b>Bankwirtschaft</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die theoretische Fundierung der Finanzintermediation wiederzugeben,</li> <li>• verschiedene Geschäftsmodelle von Banken zu charakterisieren,</li> <li>• den Wettbewerb von Banken in verschiedenen Märkten zu analysieren sowie</li> <li>• bankbetriebliche Risikoarten zu identifizieren und zu quantifizieren.</li> </ul>
<b>Corporate Finance</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die grundsätzlichen Formen unternehmerischer Finanzierungsmaßnahmen systematisch zu beschreiben,</li> <li>• die Funktionen der Unternehmensfinanzierung zu erläutern,</li> <li>• sowie situationsabhängig fundierte und praktisch relevante Verhaltensempfehlungen für den Einsatz verschiedener Finanzierungsinstrumente zu formulieren.</li> </ul>
<b>Empirical Finance</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle Themen aus dem Bereich Finance zu diskutieren,</li> <li>• ökonometrische Methoden bei konkreten finanzwirtschaftlichen Forschungsfragen anzuwenden und somit unter anderem auf eine bevorstehende empirische Mas-</li> </ul>

		<p>terarbeit vorbereitet zu werden sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>empirische Forschungsarbeiten kritisch zu diskutieren.</li> </ul>
<b>Financial Risk Management</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>relevante Risiken in Finanzinstituten zu messen, zu bewerten und zu steuern,</li> <li>insbesondere Zinsrisiken und Kreditrisiken zu quantifizieren und zielgerichtet zu steuern, sowie</li> <li>die Funktionsweise von Zins- und Kreditderivaten zu verstehen und diese im Risikomanagement einzusetzen.</li> </ul>
<b>Internationale Rechnungslegung (Master)</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Das Modul vertieft das Wissen der Studierenden in Bezug auf die Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS). Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>spezifische Problemstellungen der Bilanzierung zu erläutern,</li> <li>bei der Bilanzerstellung und -analyse zentrale Abgrenzungs- und Bewertungsprobleme zu erkennen und zu berücksichtigen.</li> </ul>
<b>Interne Revision I</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, die Grundlagen, Methoden und Arbeitstechniken der Internen Revision zu verstehen und anzuwenden</p> <p>Die Studierenden erwerben fundierte Grundkenntnisse über den Aufbau und die Arbeitsweise einer Revisionsabteilung. Vor dem Hintergrund einer geschlossenen Konzeption können die Studierenden systematisch die Revisionstätigkeit verstehen/analysieren und den Einsatz von Methoden/Techniken vorbereiten.</p>
<b>Seminar Finance</b>	Hausarbeit und Präsentation	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aktuelle Themen aus dem Bereich Finance zu diskutieren,</li> <li>ein vorgegebenes Thema selbstständig zu erarbeiten und Ergebnisse aus der Forschung kritisch zu hinterfragen,</li> <li>die analytischen, formalen und methodischen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und somit unter anderem auf die bevorstehende Masterarbeit vorbereitet zu werden sowie</li> <li>Präsentationstechniken anzuwenden und ihre Kommunikationsfähigkeiten zu verbessern.</li> </ul>
<b>Stochastische Optimierung in der Produktions- und Logistikplanung</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach der erfolgreichen Teilnahme besitzen Studierende einen Überblick über mögliche Quellen von Unsicherheit in der Produktions- und Logistikplanung. Sie kennen die benötigten Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie sowie verschiedene Ansätze zur Bewertung und Berücksichtigung von Unsicherheit in mathematischen Optimierungsmodellen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, wichtige Klassen von stochastischen Optimierungsproblemen zu formulieren, zu beurteilen und ggf. auch zu lösen.</p>
<b>Sustainable Finance</b>	Klausur (60 Min.)	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu quantifizieren,</li> <li>nachhaltige Anlagen und Finanzierungen zu bewerten,</li> <li>aktuelle Diskussionen zur Sustainable Finance zu bereichern sowie</li> <li>aktuelle Forschung aus dem Bereich Sustainable Finance zu verstehen und zu bewerten.</li> </ul>

- 
- <sup>1</sup> § 1 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 93 / Nr. 26), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>2</sup> § 12 wird wie folgt geändert: a. In Absatz 7 Satz 1 werden Wörtergestrichen und b. In Absatz 8 werden Sätze 3 bis 9 nach Satz 2 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 245 / Nr. 56), in Kraft getreten am 19.05.2025
- <sup>3</sup> In § 16 Absatz 6 wird am Ende neuer Text eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 245 / Nr. 56), in Kraft getreten am 19.05.2025
- <sup>4</sup> In § 21 wird nach Abs. 14 neuer Abs. 15 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 245 / Nr. 56), in Kraft getreten am 19.05.2025
- <sup>5</sup> In § 31 werden Wörter ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 93 / Nr. 26), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>6</sup> Anlage 1: Studienplan erhält neue Fassung durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 93 / Nr. 26), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>7</sup> Anlage 2 - Prüfungsformen und Qualifikationsziele wird wie folgt geändert:  
a. Die Beschreibungen der folgenden Module werden gestrichen: Bankmanagement I: Bankkalkulation, Bankmanagement II: Risikomanagement, Bankmanagement III: Rentabilitätsanalyse und Kapitalallokation, Bankmanagement IV: Finanzrisiken und Bankenaufsicht, Einführung in die Wirtschaftspolitik, Firmen im globalen Wettbewerb, Grundlagen der Unternehmenssteuerung, Industrieökonomik, Jahresabschluss II, Unternehmensumstrukturierung und Besteuerung  
b. Die als Anlage 2 angeführten Modulbeschreibungen werden eingefügt, durch zweite Änderungsordnung vom 19. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 93 / Nr. 26), in Kraft getreten am 01.04.2025
- <sup>8</sup> In der Anlage 2 – Prüfungsformen und Qualifikationsziele werden im Modul Masterarbeit in der Spalte Prüfung nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Präsentation (Kolloquium)“ angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 245 / Nr. 56), in Kraft getreten am 19.05.2025